

ken. Deshalb behandelt auch Nottbeck die Frage des Verhältnisses von Justiz und Öffentlichkeit vorwiegend als Problem einer „Einflußnahme der Gesellschaft von außen“. So erklärt es sich, daß grundlegende Fragen, wie die unmittelbare Teilnahme der Bevölkerung an der Strafrechtsprechung, weitgehend aus dem Blickfeld verschwinden. Soweit aber Ansätze und Experimente in dieser Beziehung sichtbar werden (z. B. bei der Strafaussetzung zur Bewährung) sind sie überwiegend zum Scheitern verurteilt, weil sie nur darauf hinauslaufen können, Straffällige unter ihnen feindliche Lebensverhältnisse zu beugen, wodurch erneut Konflikte hervorgerufen werden⁸.

Nottbeck verlangt von der Gesellschaft auch den Schutz der Justizorgane vor Angriffen. Wenn man bedenkt, daß die „Autorität der Strafrechtspflege“ nur deshalb einer Stärkung und der Abwehr von Störungen bedarf, weil sie den strafrechtlichen Rückhalt der revanchistischen antinationalen und antidemokratischen Bonner Politik bildet und damit im Widerspruch zu den Interessen der Bevölkerung steht, erscheint dieses Ansinnen als ungeheuerliche Zumutung. Die Richtung, in der diese Absicherung verlaufen soll, ist nicht schwer zu finden. Die Bevölkerung soll bei der Untergrabung ihrer eigenen demokratischen Rechte Handlangerdienste leisten. Nottbeck schwebt die Schaffung eines Organs vor, etwa durch den „Ausbau des Presserates“, dem gewisse „Ordnungssanktionen“ an die Hand gegeben werden könnten, um gegen „Auswüchse der Presse“ Vorgehen zu können. Die berüchtigte Schrifttumskammer aus der Zeit des Faschismus ist nur allzu erkennbar das Vorbild dieses Vorschlages, obwohl Nottbeck das energisch bestreitet. Er will an die Rechte der Presse die Pflicht knüpfen, daß die Presseorgane in eigener Regie gegen „Auswüchse“ in der Tätigkeit von Journalisten Vorgehen. Diesen Gedanken möchte er in dem in Vorbereitung befindlichen Pressegesetz verankert wissen. Welche praktischen Konsequenzen sich daraus ergeben, zeigt ebenfalls der Fall „Panorama“. Das niedersächsische Innenministerium will ihn als willkommenen Anlaß benutzen, einen speziellen Passus in das Pressegesetz Niedersachsens einzufügen, „um unfaire Handlungen dieser Art für die Zukunft zu verhindern“. Also auch die Berufsorganisationen sollen ausgenutzt werden, um nonkonformistische Journalisten gleidizus di alten.

Die Funktionen der strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen und ihre ethische Verbrämung

In Westdeutschland tastet die staatliche Reaktion auf das Verbrechen niemals die immer stärker hervortretenden gesellschaftlichen Widersprüche an, die mit Notwendigkeit die Kriminalität hervorbringen. Die Strafe stellt sich mithin ausschließlich als individuelle Repression dar. Sie kann daher nur den Zweck haben, die Bürger den bestehenden antidemokratischen und insozialen Verhältnissen zu unterwerfen; sie kann jedoch nicht zur progressiven gesellschaftlichen Weiterentwicklung beitragen. Im Gegenteil: Sie soll den gesellschaftlichen Fortschritt gerade verhindern.

Die Strafe als Abschreckungsmittel

Diese Unterdrückungsfunktion des westdeutschen Strafrechts findet ihren Niederschlag in den heute in der Bundesrepublik vertretenen Theorien über die Strafe“. Bei aller Abstraktheit dieser Lehren lassen sie doch erkennen, daß es ihren Vertretern um die Verteidigung der herrschenden imperialistischen Verhältnisse durch Unterdrückung („Sühne“ und „Vergeltung“), Zwang und

⁸ Vgl. Frenzel/Scävwarz, „Strafaussetzung zur Bewährung - ein Instrument zur Ausschaltung politischer Opponenten“, NJ 1964 S. 151 ff.

⁹ vgl. z. B. Schönke/Schröder, Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar, München und Berlin 1959, S. 77 f.

Abschreckung geht. Diese Auffassungen bestimmen auch die Konzeption des StGB-Entwurfs, in dessen Begründung es heißt:

„... der Entwurf sieht den Sinn der Strafe nicht allein darin, daß sie die Schuld des Täters ausgleicht. Sie hat damit zugleich auch den allgemeinen Sinn, die Rechtsordnung zu bewahren. Außerdem dient sie bestimmten kriminalpolitischen Zwecken, in erster Linie dem Zweck, künftig Straftaten zu verhüten. Das kann dadurch geschehen, daß der Täter und andere davon abgeschreckt werden, derartige Taten zu begehen. Es kann nachhaltiger dadurch geschehen, daß auf den Täter eingewirkt wird, um ihn der Gemeinschaft wieder zu gewinnen und ihn gegen neue Versuchungen innerlich widerstandsfähiger zu machen. Es kann schließlich auch dadurch geschehen, daß die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter gesichert wird.“^{10 11}

Die Unterdrückungsfunktion der Strafe wird hier verdeckt durch die These vom „Schuldausgleich“ und die Aufgabe, „die Rechtsordnung zu bewahren“. Was die „kriminalpolitischen Zwecke“ der Strafe angeht, so ergibt sich ihre Fragwürdigkeit schon aus der Tatsache des fortwährenden Anstiegs der Kriminalität in Westdeutschland. Nottbeck wendet sich gegen die Zersplitterung des Begriffs der Strafe in Abschreckung, Sühne, Besserung usw., weil sie die Auffassung der Strafe als etwas Selbständiges aufweiche und man so beweisen könne, daß sie sinnlos und überflüssig sei“. In seinem Streben, die Strafe zu „verselbständigen“, zeigt er, worum es den Bonner Machthabern bei der Anwendung von Strafen letztlich geht. Nottbeck sagt:

„Ich muß als Gegebenheit hinnehmen, daß kein Mensch verträgt, ohne Furcht vor Strafe zu leben, nicht einmal das Kind und schon gar nicht der Minister. Meinetwegen mag man die Strafe als der Sünde Sold ansehen. Noch haben wir keinen Ersatz für die Freiheitsstrafe. Man sollte sogar von einem Recht des Übeltäters auf die Bestrafung sprechen ... Aber mancher ist schon in den Abgrund gestürzt, weil er nicht frühzeitig noch von dem Abgrund abgehalten worden ist ... Hätte Gott rechtzeitig gestraft, hätte er sich und den Menschen die Sintflut ersparen können.“ (S. 49)¹²

Nottbeck spricht damit ungeschminkt aus: Wie man auch immer die Strafanwendung im imperialistischen Staat zu begründen und zu rechtfertigen versucht — gestraft muß werden!

Nottbeck wendet sich gegen jedes „psychologische“ und „psychopathische“ Herangehen an die Kriminalität.

„Der Teufel ist kein Psychopath, sondern ein schlechter Kerl und Gewohnheitsverbrecher. Wenn wir ihn kriegen, kommt er in den Strafvollzug und in Sicherungsverwahrung und nicht in ein Sanatorium.“ (S. 49)

Nottbeck meint, daß übergroße Nachsicht mit den Abartigen dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Schutz nicht Rechnung trage (S. 49/50). Von hier aus kommt er schließlich auch zu einer Befürwortung des Maßregelrechts im StGB-Entwurf, das in der Endkonsequenz den gleichen Zielen wie die Strafe dient. Im Gegensatz zu einigen Strafrechtslehrern operiert Nottbeck hier einmal nicht mit „humanistischen Motiven“. Das „Schutz-

¹⁰ Bundesratsdrucksache rv/200/62, S. 96.

¹¹ Bezeichnenderweise entwickelt Nottbeck diese Frage am Beispiel der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher.

¹² Diese Auffassung deckt sich mit den im „Industriekurier“ vom 4. Oktober 1962 entwickelten Gedanken, die sich speziell auf die wachsende Jugendkriminalität beziehen. - „Denn offensichtlich gibt es kein anderes Mittel, die zunehmende Kriminalität der jungen Menschen um die 20 herum zu bekämpfen, als die erneuerte Geltung der These...: Der Furcht der Bestrafung ... Die Schuld ist in der Tat bei den Erwachsenen zu suchen, aber in erster Linie deswegen, weil sie den Strafanspruch des Staates so eingeengt haben, daß der Kriminelle in spe keine Furcht vor Strafe mehr empfindet, ... jene Furcht, die allein wirksam ist für den, der morden will, die Furcht, als Ahndung für sein Verbrechen einen Kopf kürzer gemacht zu werden.“